AMT
NIEPARS

DER AMTSVORSTEHER

Groß Kordshagen • Jakobsdorf
Lüssow • Niepars • Pantelitz
Steinhagen • Wendorf • Zarrendorf

Satzung der Gemeinde Steinhagen über die Benutzung kommunaler Sportstätten und Einrichtungen in der Gemeinde Steinhagen

(in der durch die Gemeindevertretung beschlossenen Fassung vom 17.06.2021)

Lesefassung

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgend aufgeführten kommunalen Sportanlagen und Einrichtungen dienen vorrangig dem Sportunterricht der Grundschule Steinhagen und den Kindertagesstätten in der Gemeinde Steinhagen. Sie werden darüber hinaus als öffentliche Einrichtung für Sportveranstaltungen, insbesondere dem Wettkampf- und Übungsbetrieb der gemeinnützigen Sportvereine und anderen gemeinnützigen Organisationen zur Verfügung gestellt.

- Mehrzweckhalle „Uwe Brauns" in Negast
- Mehrzweckhalle Steinhagen
- Sportanbau Steinhagen
- Räume in der Dorfbegegnungsstätte in Negast

§ 2 Zuständigkeit

Die kommunalen Sportanlagen und Einrichtungen werden von der Gemeinde durch den Hallenwart und Bürgermeister verwaltet und vergeben. Wird eine Sportanlage nicht schulisch (Ferien, nach Unterrichtsschluss) genutzt, wird sie an den unter § 3 genannten Nutzerkreis vergeben. Zugewiesene Belegungszeiten dürfen nicht an andere Nutzer weitergegeben werden. Änderungswünsche bzw. Nichtausnutzung der zugeteilten Belegungszeiten sind dem Hallenwart unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dieser entscheidet über eine Weitergabe der Nutzungszeit.

§ 3 Berechtigter Nutzerkreis

Als berechtigter Nutzerkreis gelten:

1. Schulklassen der Grundschule Steinhagen, Kindergruppen der Kindertagesstätten in der Gemeinde Steinhagen, Mitglieder des Sportvereins SV Steinhagen, der Feuerwehren und der Jugendclubs der Gemeinde Steinhagen.
2. Sonstige Nutzergruppen (kommerzielle und private), soweit dies unter Berücksichtigung des Vorranges der unter 1. Genannten Nutzer möglich und vertretbar ist.

§ 4 Vergaberichtlinien

1. Jährlich vor Erstellung eines Hallenbelegungsplanes nach Maßgabe dieser Richtlinien erfragt die Verwaltung des Amtes Niepars, bei den unter § 3 genannten Nutzerkreisen

a) die Gesamtmitgliederzahl
b) die Zahl der aktiv sportausübenden Mitglieder aufgeschlüsselt nach den einzelnen Sportarten bzw. Abteilungen
c) die durchgeführten Sportarten, wobei anzugeben ist, ob die Hallennutzung der Unterstützung oder der Ausübung der Sportarten diesen soll
d) die Anzahl der in den einzelnen Abteilungen gemeldeten Mannschaften
e) die durchschnittliche Zahl der aktiven Teilnehmer am Übungsbetrieb in geschlossenen Sportstätten

Die Anfragen sind innerhalb von 2 Monaten schriftlich zu beantworten, da sonst eine Berücksichtigung bei den Hallenzeiten ausgeschlossen ist. Spezielle Benutzungszeiten der unter § 3 genannten Nutzerkreisen können nur berücksichtigt werden, sofern diese innerhalb der 2 Monatsfrist beim Amt Niepars eingegangen sind (Ausschlussfrist).

2. Bei Hallenvergabe werden Übungszeiteinheiten mit je 60 Minuten zugrunde gelegt.

3. Bei der Vergabe der Hallen sind zunächst die sportartspezifischen Bedürfnisse (Hallengröße usw.) der einzelnen Vereinigungen und deren Abteilungen zu berücksichtigen. Für die Vergabe der Sportstätten ist die durchschnittliche Zahl der aktiven Teilnehmer an den für die Benutzergruppe erforderlichen bzw. von ihr angebotenen Übungseinheiten (Kursen) maßgebend. Wenn der nach den Richtlinien angemeldete und anerkannte Bedarf die vorhandenen Belegungszeiten in den Sportstätten übersteigt, sind innerhalb eines Nutzerkreises Übungszeiten gleichmäßig zu kürzen.

4. Der Sozialausschuss der Gemeinde Steinhagen kann aus wichtigem Grund (z.B. erhöhte Trainingsanforderungen wegen Zugehörigkeit zu einer höheren Leistungsklasse) im Einzelfall eine Mehrzuteilung beschließen.

5. Die Zweckentsprechende Belegung der zugeteilten Hallenstunden wird von der Gemeinde oder einer von ihr dazu besonders beauftragten Person jederzeit überprüft. Bei vorübergehendem Wegfall des Bedarfs ist dem Hallenwart unverzüglich Mitteilung zu machen. Bei generell zurückgehendem Bedarf sowie mangelnder Ausnutzung können Belegungszeiten nach schriftlicher Bekanntgabe durch die Gemeinde anderen Nutzern zugeteilt werden. Bei Streitfällen entscheidet der Hauptausschuss der Gemeinde Steinhagen.

6. Die Hallenbelegung wird jährlich einmal anhand der von den Nutzern vorzulegende Daten nach Ziffer 1 und der von ihnen nachzuweisenden Nutzung der einzelnen Belegzeiten durch den Sozialausschuss überprüft.

§ 5 Benutzungsvorschriften

Allgemeine Benutzungsvorschriften

1. Die kommunalen Sportanlagen stehen in § 3 aufgeführten Nutzerkreis in der Zeit von Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 23:00 Uhr und am Wochenende von 9:00 Uhr bis 22:00 Uhr zur Verfügung. Bei besonderen Veranstaltungen, sportlichen Höhepunkten kann die Nutzungsdauer auf Antrag verlängert werden.

2. Die Hallenzeiten beginnen mit der Übergabe durch den Hallenwart und enden mit der Übernahme durch den Hallenwart. Es ist die Hallenordnung einzuhalten.

3. Wirtschaftliche Werbung in der Sport- und Freizeithalle kann nur aufgrund eines mit der Gemeinde geschlossenen Vertrages den Sponsoren mittels Werbetafeln gestattet werden. Die Einnahmen aus den Werbegeschäften fließen in voller Höhe dem Haushalt der Gemeinde zu und dienen zweckgebunden der allgemeinen Vereinsförderung.

4. Während der Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich beim Hallenwart anzumelden. Fundgegenstände sind beim Hallenwart abzugeben.

5. Das Rauchen ist in allen Räumen verboten.

6. Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.

7. Die elektrischen Anlagen (Steuerungsanlagen, Zähl- und Lautsprecheranlagen, Verstärker, Abruf- und Telefonanalagen, Mikrofon, Tontechnik) dürfen nur von einer sachkundigen und eingewiesenen Person bedient werden.

8. Überlassene Schlüssel dürfen nicht an Dritte oder Unbefugte weitergegeben werden. Andere Nutzer als die in § 3 Ziffer 1 genannten haben bei Entgegennahme eines Schlüssels eine **Kaution in Höhe von 50,00€** zu hinterlegen. Der Verlust von Schlüsseln ist unverzüglich dem Hallenwart mitzuteilen. Das unbefugte Benutzen von überlassenen

Schlüsseln hat den Entzug des Schlüssels und ggf. die Sperrung der Hallenbenutzung für die jeweilige Benutzergruppe zur Folge. Die Ersatzbeschaffung eines verloren gegangenen Schlüssels ist kostenpflichtig. Die Kosten trägt der Verursacher.

Sportbezogene Benutzungsvorschriften

1. Die überlassenen Räume und Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Bei sportlichen Benutzungen darf der Hallenboden nur mit Hallenturnschuhen mit heller Schuhsohle betreten werden. In den Hallen, insbesondere in den Umkleide- und Sanitärräumen ist auf Sauberkeit zu achten. Es sind nur die üblichen Hallensportarten erlaubt.

2. Übungs- und Turngeräte (z.B. Handball Tore), die während der Übungs- und Sportveranstaltungszeit aus ihren Arretierungen/Befestigungen gelöst werden, sind vor Verlassen der Halle gewissenhaft und ordnungsgemäß aufzustellen sowie zu befestigen. Auch beim Unterbringen der Geräte in den Geräteräumen muss äußerste Sorgfalt walten und die Sicherheit der Sporttreibenden im Vordergrundstehen, um auch nachfolgende Hallenbenutzer nicht zu gefährden.

Veranstaltungsbezogene Nutzungsvorschriften

1. Der Veranstalter hat einen ausreichenden Ordnungsdienst zu stellen und ist für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Ferner hat er für einen entsprechend ausgebildeten Sanitätsdienst zu sorgen.

2. Der Veranstalter trägt über seine Aufsichtspersonen (Versammlungsleiter/Übungsleiter), die bei Vertragsschluss benannt werden, die Verantwortung über den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften zu beachten und Erlaubnis und Genehmigungen einzuholen. Im Übrigen wird das Hausrecht durch die anwesenden Hallenwarte ausgeübt.

3. Die für eine Veranstaltung notwendigen Aufbauarbeiten (Geräte, Hinweise, Markierungen) sind vom Veranstalter unter der Anleitung des Hallenwarts durchzuführen. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der Gemeindevertretung. Soweit Zusatzaufbauten genehmigt werden, trägt der Veranstalter, die kosten für Auf- und Abbau und für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

§ 6 Gebühren

1. Für die Nutzung der Mehrzweckhalle „Uwe Brauns" in Negast und der Mehrzweckhalle in Steinhagen werden Grundsätzlich Gebühren erhoben. Diese sind in der Gebührenordnung der Gemeinde Steinhagen für Kommunale Sportstätten erfasst.

§ 7 Haftung

1. Bei groben Verstößen, mutwilligen Zerstörungen und anderen bewusst herbeigeführten Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzervorschriften wird für die jeweiligen Verursacher eine Sperrung der Hallenbenutzung ausgesprochen. (Vorher unter §5)

2. Für alle Schäden, die durch die in § 3 genannten Benutzergruppen sowie den Veranstalter, seinen Beauftragten oder die Veranstaltungsbesucher aus Anlass der Benutzung der Mietsache entstehen, haftet der Veranstalter; er haftet insbesondere für Schäden, die am Gebäude oder Inventar der Gemeinde durch Anbringen von Dekoration der Reklame, durch Einbringen fremder oder Veränderung eigener Einrichtungsgegenstände entstehen.

3. Der Veranstalter stellt die Gemeinde von allen Ansprüchen frei, die ihn selbst, seinen Beauftragten oder dritten Personen, insbesondere Veranstaltungsbesuchern aus Anlass der Benutzung der Mietsache entstehen. Für Ansprüche aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht haftet die Gemeinde nur insoweit, als der Zustand der Mietsache vor deren Überlassung an den Mieter in Betracht kommt.

4. Die Gemeinde verlangt den vorherigen Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung. Sie ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Mieters beseitigen zu lassen.

5. Die Gemeinde haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Gegenstände.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung der Gemeinde Steinhagen über die Benutzung kommunaler Sportstätten und Einrichtungen in der Gemeinde Steinhagen tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie im Internet (www.amt-niepars.de) verfügbar ist.

Ältere Satzungen, nebst ergänzender Änderungsatzungen, zur Benutzung der kommunalen Sportstätten und Einrichtungen in der Gemeinde Steinhagen treten mit dem Wirksamwerden dieser Satzung außer Kraft.

Steinhagen, 20.06.2021

Bürgermeister

GEMEINDE STEINHAGEN · 1 · LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN